

3

AB

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
abgelehnt
Eing.: 26. MRZ. 2010
PEL-01252-20100001/LAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten DI Martin Margulies, Mag^a Maria Vassilakou und Christoph Chorherr (GRÜNE), sowie Dr. Matthias Tschirf und Dr. Wolfgang Ulm (ÖVP)

eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26.3.2010
zu Post 2 der heutigen Tagesordnung

betreffend Änderung der Wiener Gemeindewahlordnung (Briefwahl)

BEGRÜNDUNG

Mit Einführung der Briefwahl stieg auch die Anzahl all jener Menschen, die diese Möglichkeit der Stimmabgabe bevorzugen, sprunghaft an. Bei der Nationalratswahl 2006 machten in Wien 72.032 (8,9%) Menschen von ihrem Stimmrecht mittels Wahlkarte außerhalb des eigenen Wahlkreises Gebrauch, im Jahr 2008 schon 130.628 (15,3%). Der Anstieg beruht vorwiegend in der Möglichkeit der Nutzung der Briefwahl. Zum Vergleich: bei der Gemeinderatswahl 2005 betrug die Differenz zwischen Ergebnis am Wahlabend und Endergebnis weniger als 10.000 Stimmen.

Bei der zuletzt in Wien abgehaltenen Volksbefragung, wobei erstmals an alle Stimmberechtigten Wahlkarten versandt wurden, gaben weit mehr als 90% ihre Stimme mittels Briefwahl ab. Eine Analyse des Eintreffens der Wahlkarten bei den Wahlbehörden ergab, dass zumindest ein Drittel der abgegebenen Stimmen erst nach Wahlschluss abgegeben wurden und dokumentierte so eindrucksvoll die Möglichkeit des missbräuchlichen Wählens nach Wahlschluss. Das Risiko dieses „taktischen Nachwählens“ könnte durch eine Veränderung der Frist betreffend des Einlangens gänzlich ausgeschalten werden.

In den Gemeindewahlordnungen der Bundesländer Tirol und Burgenland müssen Briefwahlstimmen zwei Tage vor Wahlschluss bei den jeweiligen Behörden eingelangt sein. Niederösterreich verlangt diesbezüglich 6.30 Uhr morgens des jeweiligen Wahltages. Vorarlberg, Steiermark, Oberösterreich, Kärnten sehen in den Gemeindewahlordnungen den Schluss des letzten Wahllokals als letzte Möglichkeit des Eintreffens der Briefwahlstimmen vor. Lediglich Salzburg hat eine Frist von vier Tagen nach Schluss der Wahllokale.

Auch auf Länderebene ist der Umgang mit dem Eintreffen von Stimmkarten höchst unterschiedlich geregelt. Während manche Bundesländer der acht Tage Regelung folgen, hat Salzburg vier Tage, Burgenland zwei Tage und Oberösterreich den Schluss des letzten Wahllokals als letztmöglichen Termin des Eintreffens der Briefwahlstimmen normiert.

Auf Bundesebene wurde die Einlangungsfrist für Briefwahlkarten bei der Wahlbehörde von 8 Tagen beibehalten, weil man aus durchaus nachvollziehbaren Gründen weiterhin Rücksicht auf die AuslandsösterreicherInnen nehmen wollte, die

bei Inanspruchnahme der Briefwahl mit längeren Postwegzeiten rechnen müssen. Ein entsprechendes „Auslandswienerwahlrecht“ gibt es aber für Wien eben nicht. Auch ist das Beharren auf der Argumentation, man dürfe aus bundesverfassungsrechtlichen Gründen nicht von der 8 Tages-Frist abgehen, nicht nachvollziehbar und unverständlich, hat doch der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes bei den entsprechenden Fristverkürzungen in diversen anderen Landes- und Gemeindewahlordnungen keinen Einspruch erhoben.

Die vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich demnach auf Punkt 25 (betr. § 58a Abs. 2) des vorgelegten Entwurfs. Die Wortfolge „vor Schließen des letzten Wahllokales“ betreffend des Ausfüllens des Stimmzettels kann unterbleiben, da sich dies wie aus der zweiten Änderung ersichtlich - statt „spätestens am achten Tage nach dem Wahltag bis 14 Uhr“ neu „spätestens mit dem Schließen des letzten Wahllokals“ - von selbst ergibt.

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag zum Initiativantrag der Landtagsabgeordneten Siegi Lindenmayr und GenossInnen (SPÖ) folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG

Der Landtag wolle beschließen:

§ 58a (2) soll wie folgt lauten:

„Hierzu hat die wahlberechtigte Person den von ihr ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat sie auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass sie den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte spätestens mit dem Schließen des letzten Wahllokals einlangt. Bei einer Stimmabgabe im Ausland kann die Übermittlung auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder österreichischen Einheit erfolgen. Die Kosten für die Übermittlung der Wahlkarte an die Bezirkswahlbehörde im Postweg hat die Gemeinde Wien zu tragen.“

Wien, am 26.03.2010

